



Mitteilung der Stadt Burgau

**Vollzug der Wassergesetze;
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Bereich des
geplanten Hochwasser-Rückhaltebeckens südlich von Burgau
(Hochwasserschutzprojekt Mindel, Burgau - 1. Teilabschnitt)**

Amtliche Bekanntmachung des ermittelten Überschwemmungsgebietes

Das Landratsamt Günzburg hat folgende Bekanntmachung erlassen:

Für das geplante Hochwasserrückhaltebecken südlich von Burgau wurde das Überschwemmungsgebiet für ein hundertjährliches Hochwasserereignis (+ 15% Klimazuschlag) berechnet und in dem anliegenden Übersichtsplan (unmaßstäblich) grob dargestellt.



Eine farbige Detailkarte im Maßstab 1:2.500 sowie eine farbige Übersichtskarte M = 1:25.000 können im Landratsamt Günzburg (Fachbereich Wasserrecht, Krankenhausstraße 36, 89312 Günzburg), im Rathaus der Stadt Burgau, Gerichtsweg 8, 89331 Burgau, und im Rathaus des Marktes Jettingen-Scheppach, Hauptstraße 55, 89343 Jettingen-Scheppach, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auch eine Erläuterung sowie ein Grundstücksverzeichnis liegen bei.

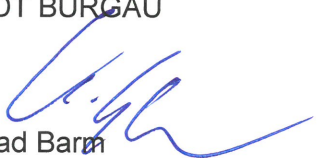
Die genannten Unterlagen und die öffentliche Bekanntmachung können auch im Internet unter www.landkreis-guenzburg.de, Auswahl „Bürgerservice / Natur und Umwelt / Wasserrecht / Hochwasserschutz im Landkreis“ eingesehen werden.

In den Karten ist berücksichtigt, dass ein Teil der Fläche bereits als amtliches Überschwemmungsgebiet der Mindel ausgewiesen ist. Diese Teilflächen sind in den Karten gesondert dargestellt und fallen nicht unter die vorläufige Sicherung. Im Bereich des bereits amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes gelten weiterhin die jeweiligen Vorschriften für ein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet.

Mit der Bekanntmachung gelten nach § 78 Abs. 8 WHG i. V. m. § 76 Abs. 3 WHG die in der oben genannten farbigen Karte M = 1: 2.500 als „vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet“ (schwarz-weiß schraffiert) und als „Dammaufstandsfläche“ (grün dargestellte bzw. von grünen Linien eingeschlossene Flächen) dargestellten Flächen als „vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet“ im Sinne des Art. 47 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG - mit den Rechtswirkungen nach § 78 WHG, § 78 a WHG und § 78 c WHG. Für die von der vorläufigen Sicherung betroffenen Grundstücke wird gleichzeitig eine Ausnahme vom Grünlandumbruchverbot nach § 78 a Abs. 1 S. 1 Nr. 7 WHG erteilt.

Burgau, 29.01.2018

STADT BURGAU



Konrad Barn
Erster Bürgermeister